

Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1932

Nr. 13

(Nr. 13706.) Anordnung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel. Vom 4. März 1932.

Im Hinblick auf die bevorstehende Wahl des Reichspräsidenten ermächtige ich die Regierungspräsidenten, in Berlin den Polizeipräsidenten, in Abweichung von meiner Anordnung vom 31. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 225 — MBlB. S. 1125 —) auch für politische Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel auf spätestens 24 Stunden vorher gestellte schriftliche Anträge bis zum 12. März 1932 einschließlich Ausnahmen zuzulassen, sofern der friedliche und ungestörte Ablauf der Veranstaltung gewährleistet erscheint und sonstige Bedenken gegen die Abhaltung der Veranstaltung nicht bestehen. Mehrere gleichzeitige Veranstaltungen verschiedener Organisationen am gleichen Orte sind nur zu gestatten, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die Veranstaltungen sich räumlich in keiner Weise berühren.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1932.

Der Preussische Minister des Innern.

Sebering.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 18. März 1932.)
Gesetzsammlung 1932. (Nr. 13706.)

13

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpfl., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.

Freiwillige Geselamnung

1883

Vertrag vom 4. März 1883

1883

(1883) ...

Der Zweck der ...

Die ...

Berlin, den 4. März 1883

Der ...

...

Vertrag ...